

Umweltbericht

**zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich „Langeloh-West“ der Stadt Meschede**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ der Stadt Meschede

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2428

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.1.1 Flächennutzungsplan.....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne.....	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	7
2.1 Untersuchungsgebiet.....	7
2.2 Geografische und politische Lage.....	10
2.3 Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	10
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	11
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
3.1 Untersuchungsinhalte.....	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	16
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	17
3.3.1 Immissionen.....	17
3.3.2 Erholung	17
3.4 Schutzgut Tiere	18
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	19
3.6 Schutzgut Fläche.....	20
3.7 Schutzgut Boden	20
3.8 Schutzgut Wasser	22
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	22
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	23
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	23
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
3.10 Schutzgut Landschaft	25
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	27
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	27
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	28
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	28
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29

Verzeichnisse

6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	30
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	30
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	30
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete	30
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	32
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
	Quellenverzeichnis	36

Anlage 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage 2: Bestandsplan Biotoptypen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereiches.....	2
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	3
Abb. 3	Geplante 82. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
Abb. 4	Auszug aus dem Regionalplan.....	5
Abb. 5	Bestandssituation im Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
Abb. 6	Blick vom nördlichen Bereich des Änderungsbereiches nach Süden.....	8
Abb. 7	Südlicher, bewachsener Bereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes.	8
Abb. 8	Straßenbegleitgrün im Süden des Änderungsbereiches.....	9
Abb. 9	Blick über die Ackerfläche nach Nordosten	9
Abb. 10	Lage der Landschaftsschutzgebiete	13
Abb. 11	Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles	14
Abb. 12	Birkenallee nördlich des Änderungsbereiches mit Blick nach Westen.	14
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	15
Abb. 14	Bodentypen im Änderungsbereich	21
Abb. 15	Klimatope im Änderungsbereich.....	24
Abb. 16	Blick vom nördlichen Teil des Änderungsbereiches auf das Stadtgebiet von Meschede.	25
Abb. 17	Blick innerhalb des Änderungsbereiches entlang des Langelohweges.....	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Biototypen im Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes	19
--------	--	----

1.0 Einleitung

Der hohe Wohnraumbedarf der Kreis- und Hochschulstadt Meschede lässt sich nicht ausschließlich über eine verstärkte Innenentwicklung decken. Aus diesem Grund bietet der Bereich westlich des Langelohweges eine besondere Möglichkeit, den benötigten Wohnraum mittelfristig zur Verfügung zu stellen. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für das Bauleitplanverfahren werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

1.1.1 Flächennutzungsplan

Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten der Stadt Meschede und umfasst die Flurstücke 96 (tlw.), 98 (tlw.), 99 (tlw.), 100 (tlw.), 253 (tlw.), 256 (tlw.), 327 (tlw.), 655 (tlw.), 680 (tlw.), 681 (tlw.), 692, 693, 694, und 751 (tlw.) der Flur 15 in der Gemarkung Meschede-Stadt. Im Osten dehnt sich die Wohnbebauung entlang des Langelohweges aus, westlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Die Fläche der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 3 ha.

Einleitung

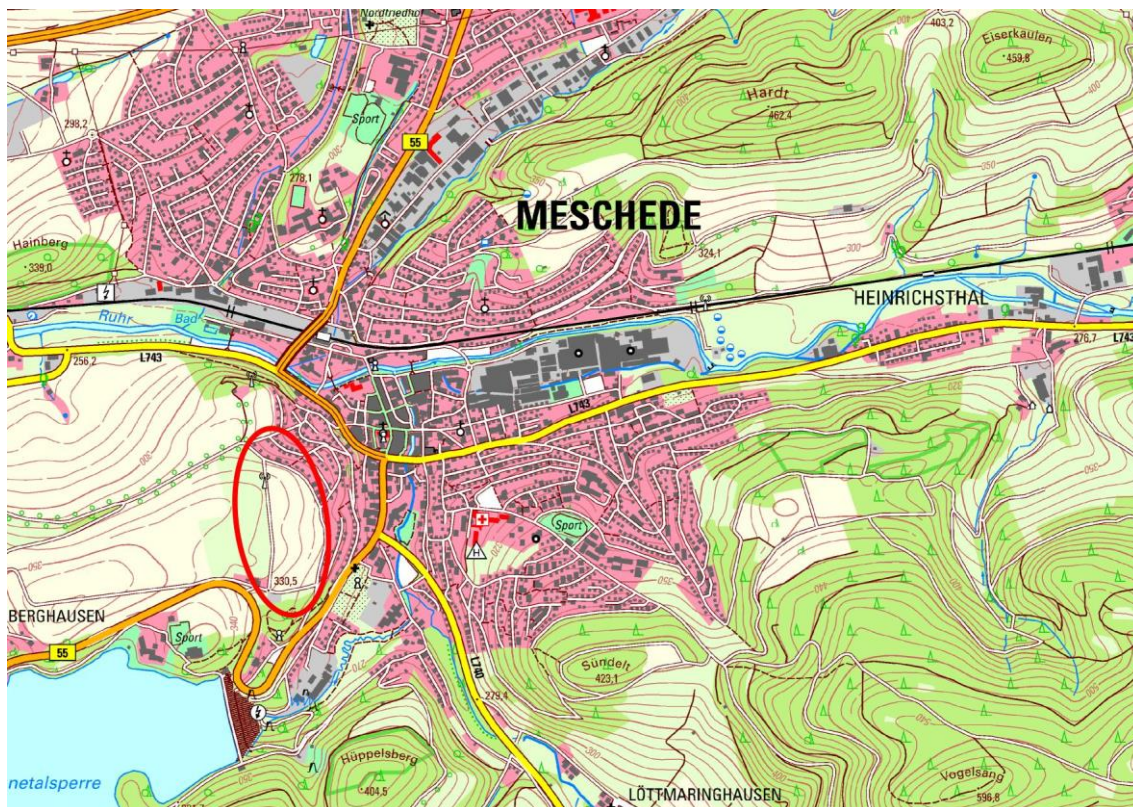


Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches (rot markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Inhalt der FNP-Änderung

„Ziel der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ist die Sicherung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung einer Wohnbaufläche sowie einer Fläche für die Niederschlagswasserentsorgung (neues Regenrückhaltebecken). [...] Zielsetzung ist demnach die Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Befriedigung des Nachfragebedarfs im Segment des vornehmlich selbstgenutzten Wohneigentums im Bereich der Mescheder Kernstadt. [...]

Alleinstellungsmerkmal der Wohnbaureservefläche im Außenbereich ist, dass sie aufgrund ihrer Großflächigkeit ein enormes Entwicklungspotenzial für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede bietet. Darüber hinaus gibt es keine vergleichbaren Flächenreserven im städtischen Gebiet. Eine direkte Ver- bzw. Anbindung zu einem bereits bestehenden Wohngebiet am südwestlichen Rand der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sichert einen guten Anschluss der neu geplanten Wohnbaugrundstücke und stellt einen Übergang in die Landschaft durch grüne Korridore sicher.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDe 2024A).

„Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind die Flächen des Geltungsbereichs teilweise als Wohnbaufläche, als Straßenverkehrsfläche, als Grünfläche sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. [...] Vorgesehen ist eine Änderung des Geltungsbereichs zu einer „Wohnbaufläche“ bzw. zu einer „Fläche für die Entsorgung – Regenrückhaltebecken“, um den Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh-West“ aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

Einleitung

Ebenso werden die geplanten Grünzüge als „Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Parkanlage“ dargestellt.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2024A).

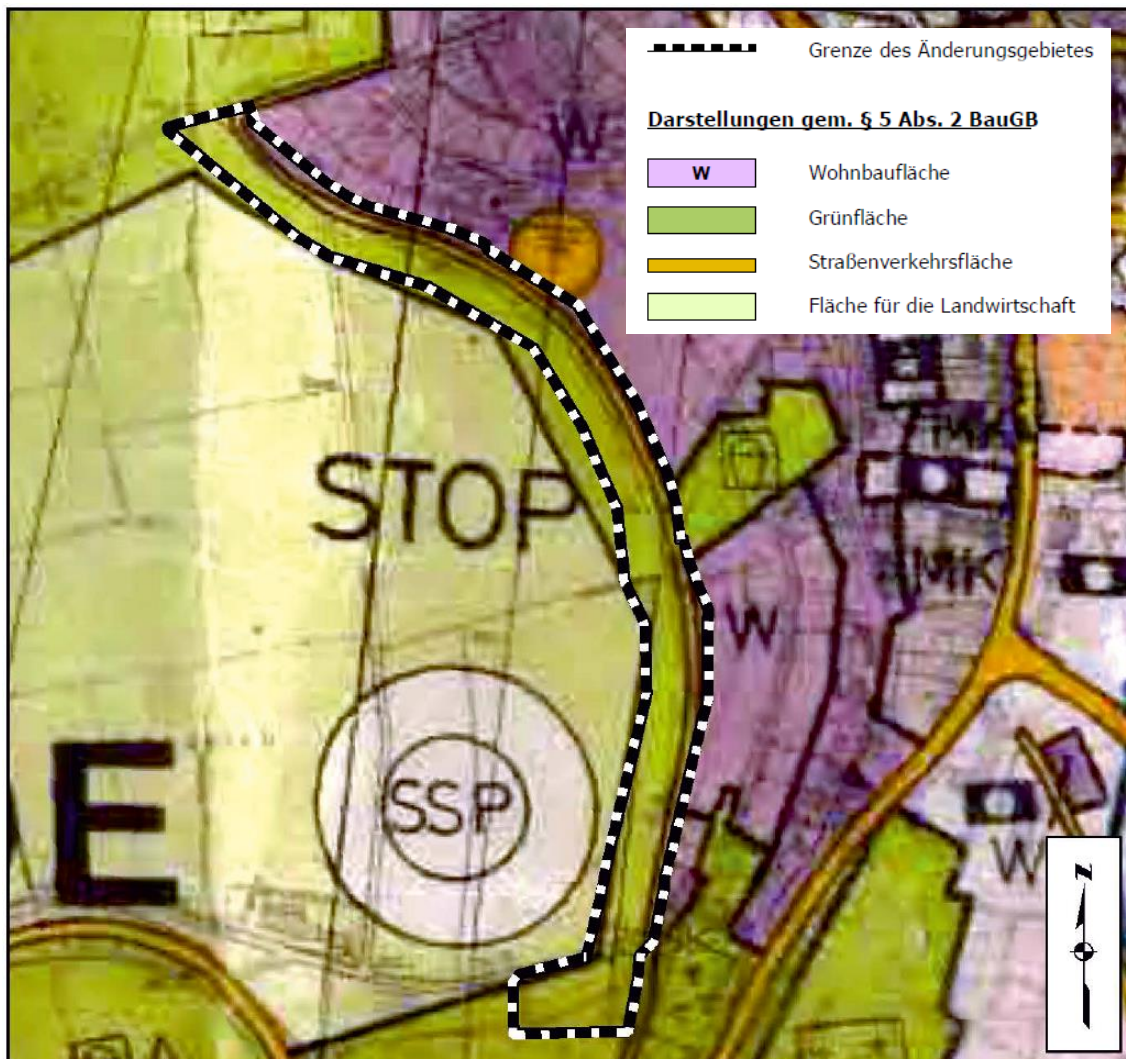
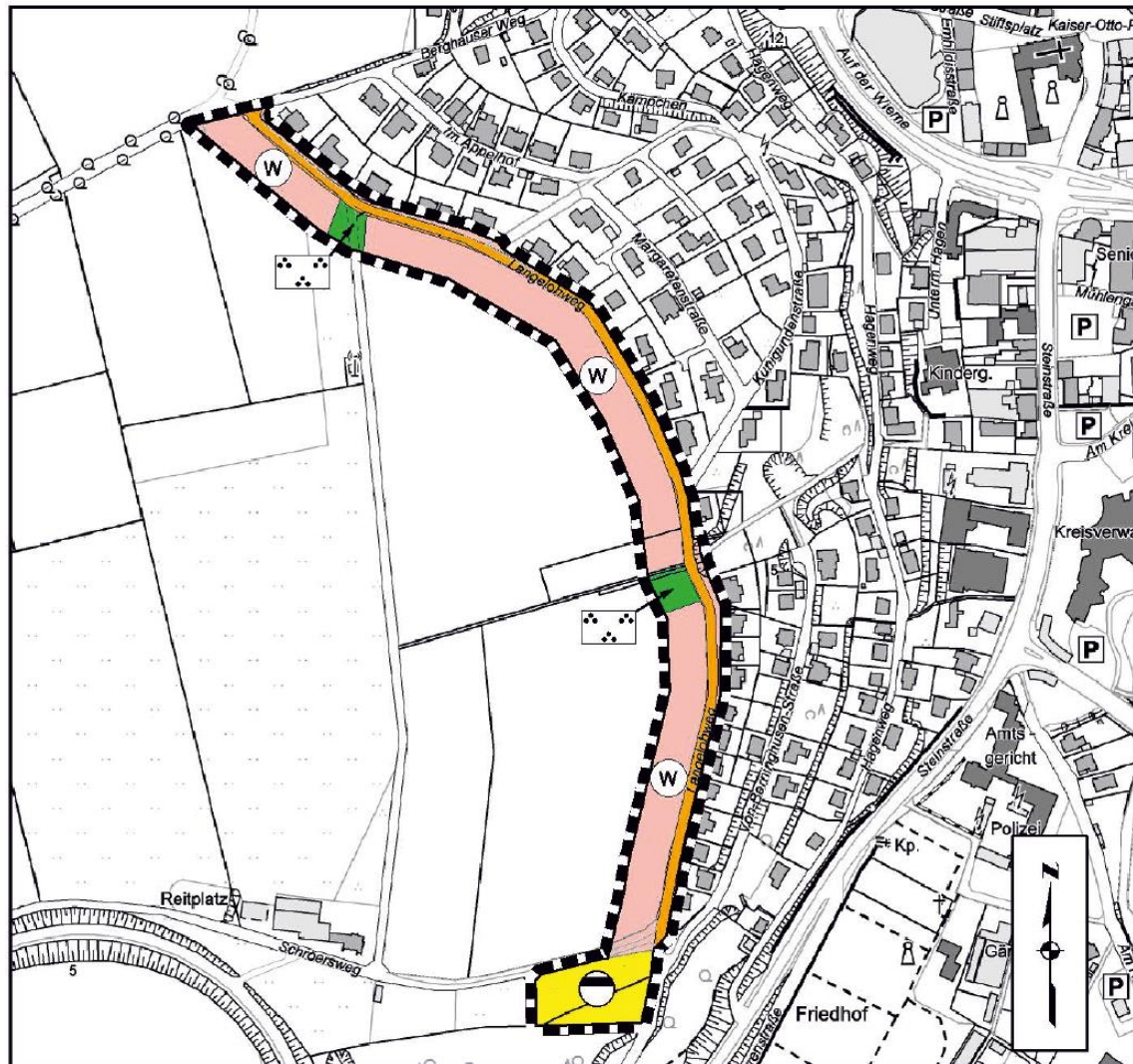


Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2024B).

Einleitung



--- Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

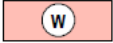

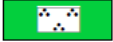

-  Wohnbaufläche
-  Straßenverkehrsfläche
-  öffentliche Grünfläche --- Zweckbestimmung: Parkanlage
-  Fläche für Rückhaltung von Niederschlagswasser

Abb. 3 Geplante 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

„Im rechtswirksamen Regionalplan vom 30.03.2012 für den Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurde das Plangebiet bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Somit sind die Voraussetzungen für ein bauleitplanerische Entwicklung des Standortes als Wohnstandort im Sinne der kommunalen Planungshoheit gegeben.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A)



Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan mit Lage des Änderungsbereiches (schwarz umrandet, BR ARNSBERG 2012).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Meschede stellt für den Bereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Landschaftsschutzgebiet dar. Dieses wird innerhalb des Kapitels 2.3 näher erläutert (HSK 2021).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen.

Bestandssituation



Abb. 5 Bestandssituation im Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Der Änderungsbereich liegt im südwestlichen Siedlungsbereich der Stadt Meschede und wird überwiegend von Ackerfläche eingenommen. Er wird durch das östlich gelegene Wohngebiet entlang des Langelohweges begrenzt. Im Norden bildet ein Wirtschaftsweg die Grenze. Entlang des Langelohweges und des nördlich angrenzenden bzw. südlich gelegenen Wirtschaftsweges ist Straßenbegleitgrün vorhanden.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Änderungsbereich.



Abb. 6 Blick vom nördlichen Bereich des Änderungsbereiches nach Süden über die Ackerfläche und die Wohnbebauung entlang des Langelohweges.

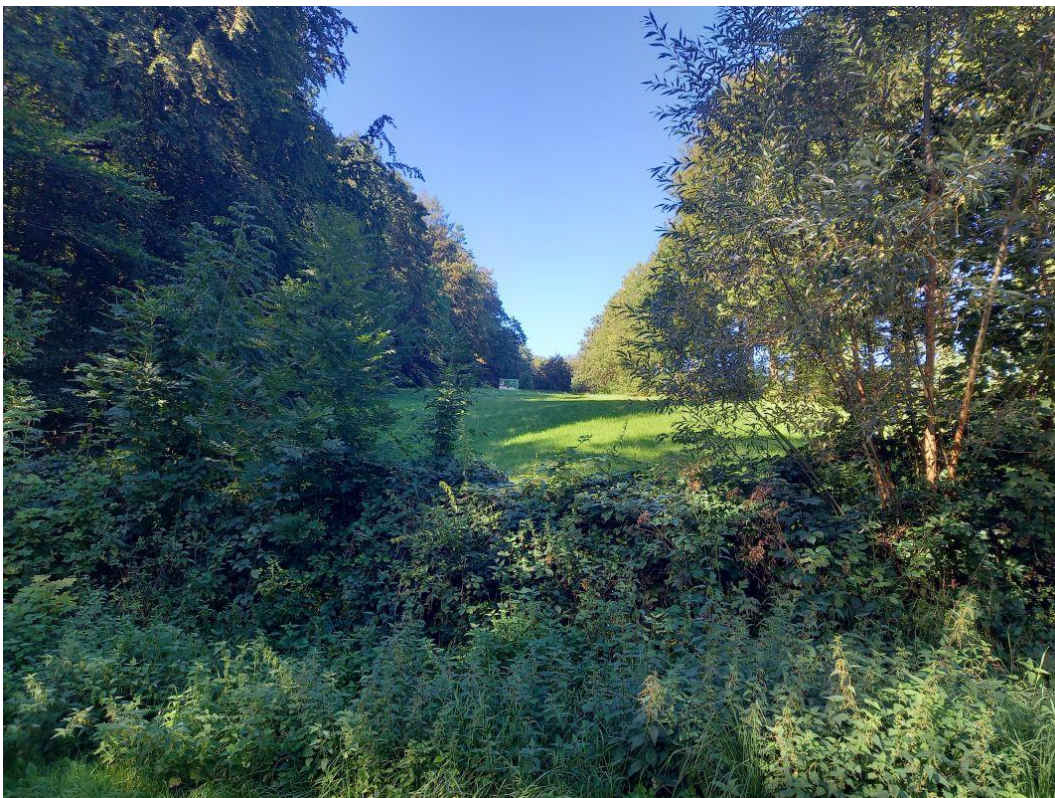


Abb. 7 Südlicher, bewachsener Bereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abb. 8 Straßenbegleitgrün im Süden des Änderungsbereiches mit Blick nach Nordosten.



Abb. 9 Blick über die Ackerfläche nach Nordosten auf die Wohnbebauung entlang des Langelohweges.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich angrenzend an den südwestlichen Siedlungsbereich der Stadt Meschede, im Hochsauerlandkreis, Bezirksregierung Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

In Kapitel 4, Abschnitt 1 und 2 des BNatSchG sind Bestimmungen und Definitionen zum „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ verankert. Gemäß § 20 BNatSchG wird „ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden:

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. nach Maßgabe des § 25 als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. nach Maßgabe des § 27 als Naturpark,
6. nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
7. nach Maßgabe des § 29 als geschützte Landschaftsbestandteile oder
8. nach Maßgabe des § 30 als gesetzlich geschützte Biotop.“

In Abschnitt 2 (§§ 31–36) der o. g. Gesetzesstelle sind ferner die Bestimmungen zum Netz „Natura 2000“ festgeschrieben.

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen wird die Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen hinzugezogen (LANUV 2024A).

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Änderungsbereich betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNATSchG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten und Arten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Nationalparks, Nationale Naturmonumente

Nationalparks repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNATSchG (2009) „einheitlich zu schützende Gebiete, 1. die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

In § 24 Abs. 4 BNatSchG (2009) heißt es: „Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments, in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) ist ebenfalls kein Nationalpark oder Naturmonument angegeben. Eine Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG (2009) „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen

Grundstruktur des Untersuchungsraums

wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Biosphärenreservates. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Biosphärenreservate. Eine Betroffenheit von Biosphärenreservaten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.20 „Offenland zwischen Calle und Meschede“. Hier tritt die Festsetzung mit Umsetzung der regionalplanerisch gesicherten Wohnbaufläche in den städtischen Flächennutzungsplan zurück. Im Süden überlagert sich der Änderungsbereich zudem mit dem Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ (2.3.1). Dieses ist ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches die natürlichen Eigenheiten des Plangebietes des Landschaftsplanes sichert. Im Untersuchungsgebiet 500 m sind darüber hinaus noch die Landschaftsschutzgebiete „Ortsnahe Freiflächen südlich Meschede“ (2.3.2.13), „Ruhrauenabschnitte zwischen Henne und Wenne“ (2.3.3.17) sowie „Unteres Hennetalsystem“ (2.3.3.27) ausgewiesen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

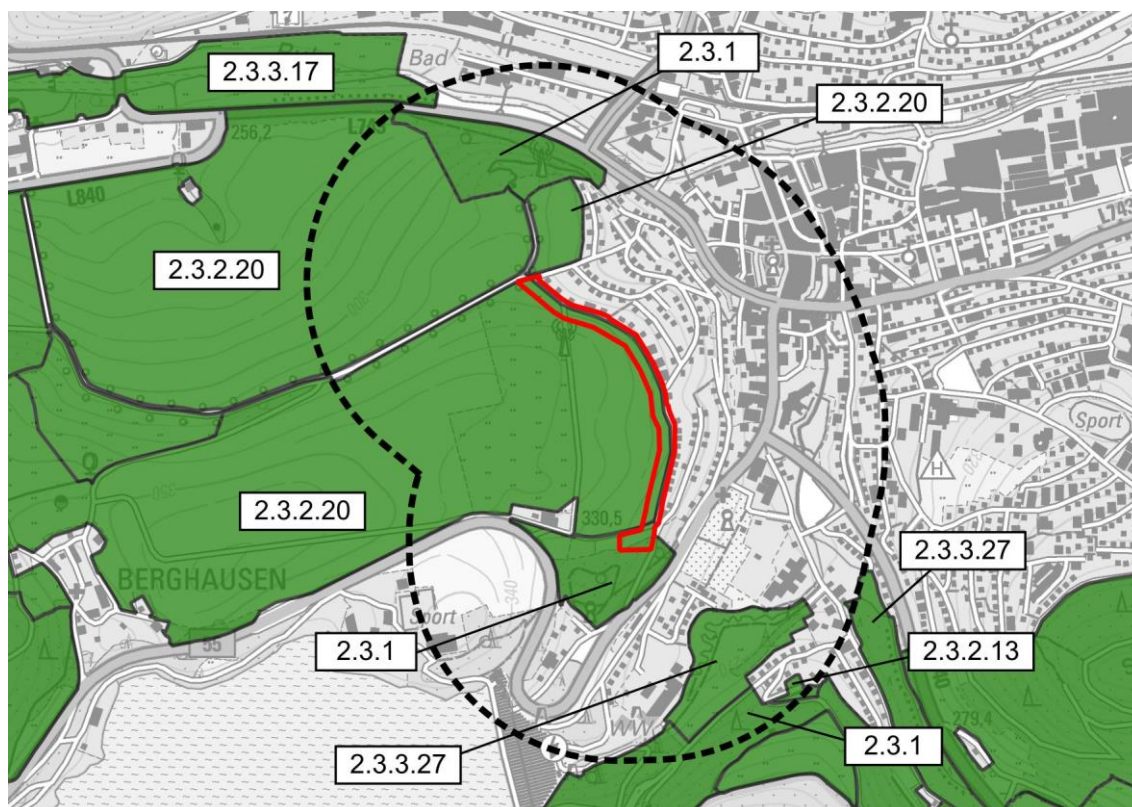


Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (rot umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Naturparks

Naturparks sind großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Naturparks. Eine Betroffenheit von Naturparks durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmäler sind gem. § 28 Abs. 1 BNATSCHG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“. Alleien, einseitige Baumreihen, Bäume und Hecken sind gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nördlich an den Änderungsbereich angrenzend dehnt sich entlang des Wirtschaftsweges die „Birkenallee Laer“ aus (2.4.1.16). Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die Allee außerhalb des Änderungsbereiches liegt.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

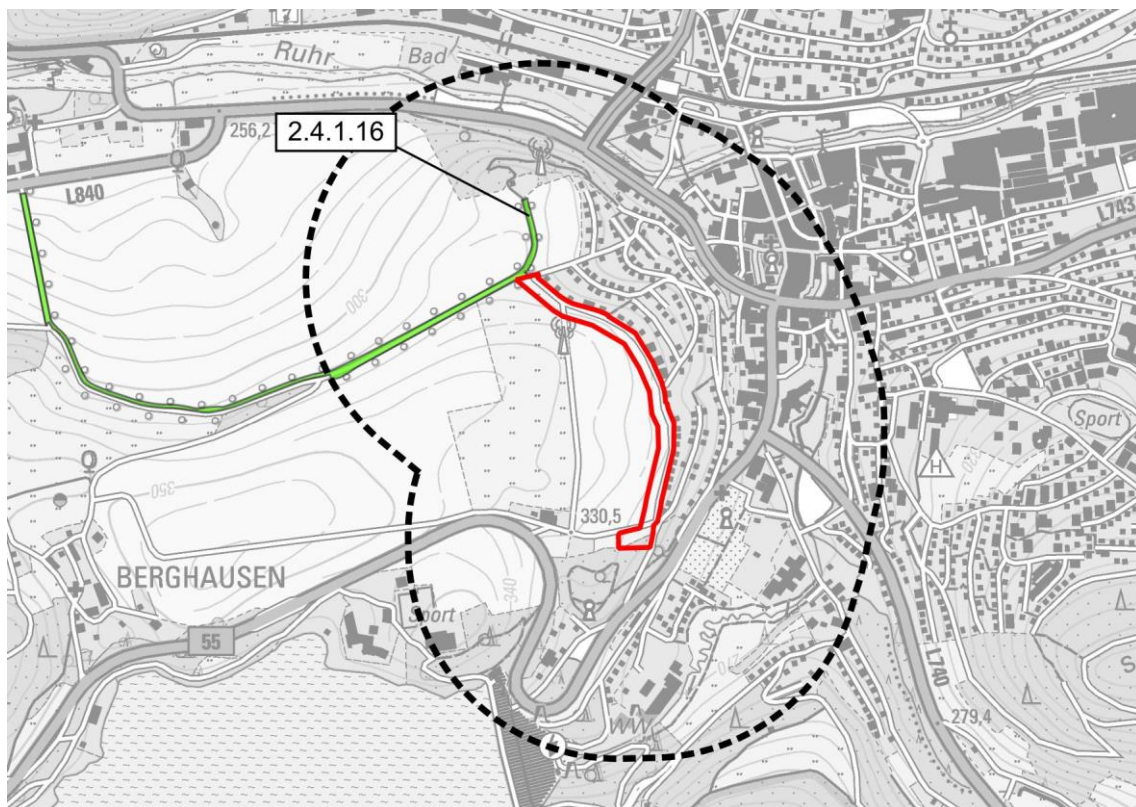


Abb. 11 Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles (grüne Fläche) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (rot umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.



Abb. 12 Birkenallee nördlich des Änderungsbereiches mit Blick nach Westen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Nördlich des Plangebietes liegen die gesetzlich geschützten Biotope „Schluchtwald und Felsen am Klausenberg“ (BT-HSK-02220) und „Schluchtwald und Felsen am Klausenberg“ (BT-HSK-02219). Letzteres umfasst natürliche Silikafelsen innerhalb des Schluchtwaldes, in dem überwiegend Eschen wachsen. Östlich des Plangebietes im Bereich des Henneparks, liegen die „Kleingewässer in der Henneae auf der Höhe des Kreishauses“ (BT-4615-311-9). Weiter südlich ist der „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“ (BT-4615-310-9) ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Aufgrund des Abstandes zum Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

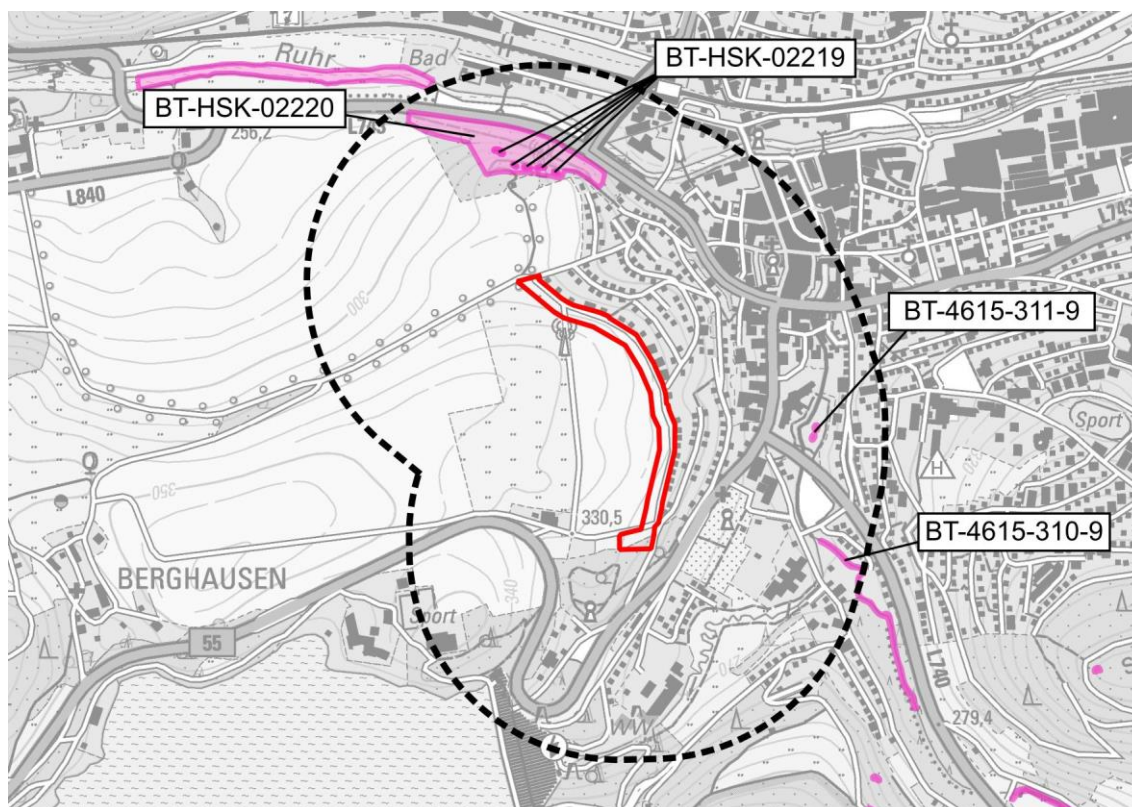


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (pinke Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (rot umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Der Änderungsbereich und dessen Umfeld wurden am 05. September 2023 begangen. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden (vgl. Anlage 2).

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird auf die Ergebnisse des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ verwiesen, da sich die Plangebiete überschneiden (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft überwiegend in Wohnbaufläche umgewidmet. Diese Änderungen werden im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren detailliert betrachtet und bewertet.

Ziel dieser Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Südwesten von Meschede, angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Erhebliche Schallimmissionen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden, da keine emittierenden Gewerbe- oder Industriegebiete im Nahbereich ansässig sind. Für die Bundesstraße B 55, die südlich in einem Abstand von ca. 70 m verläuft, wird in der Karte der Umgebungslärmkartierung keine grenzwertüberschreitende Belastung im Bezug auf den Änderungsbereich angegeben (MUNV 2024A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Immissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf den Änderungsbereich beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Durch die Schaffung von Wohnraumflächen wird sich die Verkehrsdichte entlang des Langelohweges erhöhen. Die Auswirkungen werden jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung angesehen, da es sich um einen verhältnismäßig langsamen Verkehrsfluss handeln wird.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich Schall- und Schadstoffemission ergeben sich daher nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Änderungsbereich umfasst überwiegend eine landwirtschaftliche Fläche und den versiegelten Langelohweg. Der Langelohweg und der nördlich angrenzende Wirtschaftsweg wird häufig von Spaziergängern aus der direkten Nachbarschaft zur Naherholung genutzt. In der Karte der Touristik- und Freizeitinformationen von NRW sind die Rundwanderwege A2 und A3 für den Langelohweg bzw. die angrenzenden Wirtschaftswege dargestellt.

Insgesamt kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Naherholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Langeloh-West“ kommt es zum Verlust von Flächen ohne relevante Erholungsfunktion. Der Langelohweg und die umgebenden Wirtschaftswege können weiterhin für die freiraumbezogene Erholungsnutzung frequentiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ betrachtet. Die Plangebiete überschneiden sich. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zuge der Ortsbegehung am 05.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

Auch in den Gehölzen im Süden und entlang des Langelohweges wurden keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten erfasst. Durch die Belaubung der Bäume ist jedoch kein vollständiger Ausschluss einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte zu treffen. Insgesamt können die Gehölze in der unmittelbaren Umgebung jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. In den Hausgärten hingen teilweise Vogelnistkästen an den Bäumen.

Für die Ackerfläche wird eine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage unmittelbar am Ortsrand ausgeschlossen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden betrachtungsrelevanten Arten sowie für häufige und ungefährdete Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der Ortsbegehung am 5. September 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach dem Bewertungsmodell des Hochsauerlandkreises (HSK 2006) klassifiziert (vgl. Anlage 2).

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptyp	P	U
01	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	x	x
02	Wassergebundene Flächen	x	
09	Acker in intensiver Nutzung	x	x
13	Grünland in intensiver Nutzung	x	x
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten	x	x
16	Hausgärten	x	x
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung	x	x
42	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen	x	x

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem teilweisen Verlust der landwirtschaftlichen Fläche kommen. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst insgesamt ca. 3,1 ha, wovon ca. 2 ha von der landwirtschaftlichen Nutzfläche eingenommen werden. 0,4 ha sind ungefähr bereits versiegelt. Die übrigen ca. 0,7 ha setzen sich aus Ruderalflächen, Hausgärten und Baumgruppen zusammen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche im Änderungsbereich vorbereitet. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

3.7 Schutzgut Boden

Wesentliche gesetzliche Grundlagen zur Beschreibung des Schutzgutes Boden bilden das BNatSchG und das BBodSchG. Die Grundlagen regeln den schonenden Umgang mit belebtem Boden, die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der vielfältigen Bodeneigenschaften und -funktionen sowie die Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen und die Sanierung von Verunreinigungen (Altlasten).

Rechtlich maßgeblich für das Schutzgut Boden ist außerdem der § 1 des BNatSchG. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bestandsaufnahme

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Im Änderungsbereich liegen gemäß der Bodenkarte überwiegend Braunerden (B31b, B32c) im Süden ist ein Braunerde-Ranker (B-N311) zu finden (WMS-FEATURE 2024). Für die Braunerde B31b wird eine Eignung als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte angegeben. Für den Braunerde-Ranker wird folgende Beschreibung angegeben: „flachgründige Felsböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ (WMS-FEATURE 2024).

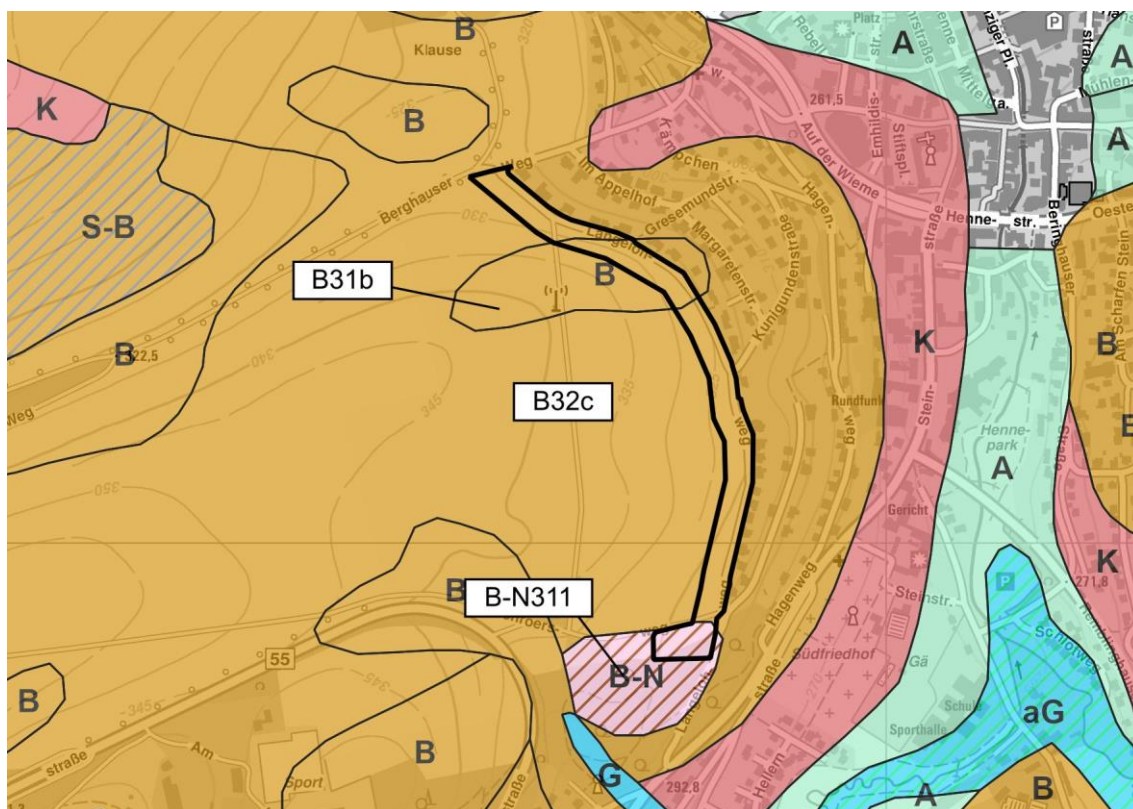


Abb. 14 Bodentypen im Änderungsbereich auf Grundlage der Topografischen Karte.

Für die bereits versiegelten Flächen sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen. Die Böden im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche können zumindest als vorbelastet eingestuft werden, da u. a. durch das Befahren des Bodens und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln eine Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse entsteht.

Altlasten

Die Flächen im Änderungsbereich werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Bodenbelastungen durch frühere Nutzungen und andere gewerbliche Betriebe sind daher nach

aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDÉ 2024A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG § 1) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust der natürlichen Böden in den Bereichen, in denen sie versiegelt werden. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser kann die Bodenfunktion in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Nr. 276_23 „Hellefelder & Sparganophyllum-Kalke“. Hier sind silikatisch-karbonatische Kluftgrundwasserleiter vorhanden, die eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit besitzen und lokal sehr ergiebig sind. Der Grundwasserflurabstand schwankt stark, ist meist aber größer als 6–8 m. Mengenmäßig und chemisch wird der Zustand des Grundwasserkörpers mit gut eingestuft (MUNV 2024B).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Im Geltungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Südlich des Plangebiets liegt der Hennesee und die das südliche Mescheder Stadtgebiet querende Henne. Nördlich fließt die Ruhr durch das Stadtgebiet. Beide Fließgewässer liegen deutlich außerhalb des Änderungsbereiches.

Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Ebenfalls sind keine Beeinträchtigungen durch Hochwassergefahren gegeben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Durch das im Süden gelegene Regenrückhaltebecken wird eine Fläche für die Niederschlagswasserentsorgung geschaffen.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede führt zu keiner Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Freilandklimatopes, welches sich weit nach Westen und Norden erstreckt (LANUV 2024). Das Freilandklimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu.

Östlich im Bereich des bestehenden Wohnbaugebietes ist ein Stadtrand-Klimatop vorhanden. Dieses wird durch dichter stehende, maximal dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen oder durch maximal 5-geschossige freistehende Gebäude mit Grünflächen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden.

Im Süden ragt der Änderungsbereich in ein Klimatop innerstädtischer Grünflächen bzw. ein Waldklimatop hinein. Hier sind stärkere bis stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte kennzeichnend. Tagsüber herrscht durch die Verschattung und Verdunstung eine relativ niedrigere Temperatur bei hoher Luftfeuchtigkeit. Das Blätterdach wirkt als Filter gegenüber Luftschadstoffen.



Abb. 15 Klimatope im Änderungsbereich und der Umgebung auf Grundlage der Topografischen Karte.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabensbedingt werden geringfügig Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überplant. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Änderungsbereich zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Aufgrund der verhältnismäßigen Kleinflächigkeit des Änderungsbereiches und dessen Lage, angrenzend an bestehende Wohngebietsflächen, werden signifikante Belastungen der lokal- oder regional-klimatischen Situation ausgeschlossen. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen. In der Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE 2024A) ist in Bezug auf den Hochwasserschutz ein Absatz zum Schutz vor Starkregenereignissen eingefügt. Eine Betroffenheit des Plangebietes bei Starkregenereignissen, eine häufige Folge des Klimawandels, wird hierbei ausgeschlossen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Der Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Ruhrtal“ (LR-VIb-011), welches als Eingangspforte für das Hochsauerland beschrieben wird. Meschede wird als Siedlungsschwerpunkt beschrieben, die Hennetalsperre dient als Erhalt der Mindestwasserzufuhr der Ruhr und ist ein Erholungsschwerpunkt. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist von dem Wechsel zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Aufgrund der recht exponierten Lage ist das Stadtgebiet von Meschede im Osten sichtbar. Da das Gelände nach Westen hin ansteigt, sind Blickbeziehungen auf die Freifläche nur eingeschränkt möglich. Die Allee im Norden des Änderungsbereiches wirkt landschaftsgliedernd, da sie die Blickbeziehungen einschränkt.



Abb. 16 Blick vom nördlichen Teil des Änderungsbereiches auf das Stadtgebiet von Meschede.



Abb. 17 Blick innerhalb des Änderungsbereiches entlang des Langelohweges.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ werden die vorhandenen Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche) teilweise überplant. Bedingt durch bereits vorhandene Bebauung unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend wird sich die geplante Bebauung an die bereits vorhandene Bebauung angliedern und optisch in das Landschaftsbild einfügen.

Aufgrund dessen sowie der geringen Einsehbarkeit des Änderungsbereichs sind durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Die nördlich des Änderungsbereichs gelegene Katholische Kapelle St. Michael, Meschede ist im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (LWL 2010) als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Baudenkmalpflege im Kreis Soest Nr. D 204 verzeichnet. Eine Betroffenheit der Kapelle durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht zu erwarten. Auch auf nachgelagerter Planungsebene sind

keine Beeinträchtigungen absehbar. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird daher nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Der Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und die Umgebung sind einerseits gekennzeichnet durch die bestehende Wohnbebauung und andererseits durch die landwirtschaftliche Nutzfläche. Aufgrund der Lage und der Lebensraumausstattung ist eine geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst.

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ der Stadt Meschede können zusätzlichen Belastungen durch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Eine tiefergehende Prüfung ist Gegenstand der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Änderungsbereich ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen, um dem steigenden Wohnraumbedarf der Stadt Meschede gerecht zu werden. Alleinstellungsmerkmal der Wohnbaureservefläche im Außenbereich ist, dass sie aufgrund ihrer Großflächigkeit ein enormes Entwicklungspotenzial für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede bietet. Darüber hinaus gibt es keine vergleichbaren Flächenreserven im städtischen Gebiet. Eine direkte Ver- bzw. Anbindung zu einem bereits bestehenden Wohngebiet am südwestlichen Rand der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sichert einen guten Anschluss der neu geplanten Wohnbaugrundstücke und stellt einen Übergang in die Landschaft durch grüne Korridore sicher. Zudem ist der Bereich bereits im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr den Änderungsbereich über den bestehenden Langelohweg erreichen.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Im Bereich des Gewerbebetriebes kommt es zu keinem betriebsbedingten Einsatz von wassergefährdenden Stoffen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Parallel zu der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ vorbereitet. Der Bebauungsplan konkretisiert die vorbereitende Planung des Flächennutzungsplanes.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsvorgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Meschede. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der hohe Wohnraumbedarf der Kreis- und Hochschulstadt Meschede lässt sich nicht ausschließlich über eine verstärkte Innenentwicklung decken. Aus diesem Grund bietet der Bereich westlich des Langelohweges eine besondere Möglichkeit, den benötigten Wohnraum mittelfristig zur Verfügung zu stellen. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für das Bauleitplanverfahren werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Der Änderungsbereich liegt im südwestlichen Siedlungsbereich der Stadt Meschede und wird überwiegend von Ackerfläche eingenommen. Er wird durch das östlich gelegene Wohngebiet entlang des Langelohweges begrenzt. Im Norden bildet ein Wirtschaftsweg die Grenze. Entlang des Langelohweges und des nördlich angrenzenden bzw. südlich gelegenen Wirtschaftsweges ist Straßenbegleitgrün vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.20 „Offenland zwischen Calle und Meschede“. Hier tritt die Festsetzung mit Umsetzung der regionalplanerisch gesicherten Wohnbaufläche in den städtischen Flächennutzungsplan zurück. Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche liegen nicht innerhalb des Plangebietes.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen, um dem steigenden Wohnraumbedarf der Stadt Meschede gerecht zu werden. Alleinstellungsmerkmal der Wohnbaureservefläche im Außenbereich ist, dass sie aufgrund ihrer Großflächigkeit ein enormes Entwicklungspotenzial für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede bietet. Darüber hinaus gibt es keine vergleichbaren Flächenreserven im städtischen Gebiet. Eine direkte Ver- bzw. Anbindung zu einem bereits bestehenden Wohngebiet am südwestlichen Rand der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sichert einen guten Anschluss der neu geplanten Wohnbaugrundstücke und stellt einen Übergang in die Landschaft durch grüne Korridore sicher. Zudem ist der Bereich bereits im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Parallel zu der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ vorbereitet. Der Bebauungsplan konkretisiert die vorbereitende Planung des Flächennutzungsplanes.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Meschede. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Blatt 14. WWW-Seite: <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt14.pdf>
letzter Zugriff am 10.01.2024.
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Meschede.
- HSK (2021): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024A): 82. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Langeloh-West“. Begründung. Stand: Vorentwurf. 30.08.2023. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024B): 82. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Planzeichnung. Meschede.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung @LINFOS. WWW-Seite: <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff: 17.01.2024
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Klima NRW. Klimatopkarte. WWW-Seite: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>
letzter Zugriff: 17.01.2024
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ der Stadt Meschede. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm NRW. WWW-Seite: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
letzter Zugriff: 16.01.2024
- MUNV (2024B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. ELWAS-WEB. WWW-Seite: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=44840A07B04FB9D07F6DC6BC1A8C09F7#>
letzter Zugriff: 17.01.2024
- WMS-FEATURE (2024): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff am 17.01.2024.

Quellenverzeichnis

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur-schutzgesetz (NatSchG LSA)	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BlmSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landeswaldge- setz Sachsen- Anhalt (LWaldG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, 2. die Forstwirtschaft zu fördern, 3. die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen, 4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und 5. das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Bodenschutz- Ausführungsge- setz Sachsen- Anhalt (Bod- SchAG LSA) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), in der jeweils geltenden Fassung in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	BodSchAG LSA § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	Dieses Gesetz trifft länderspezifische Regelungen zum Wasserhaushalt.
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
Klima	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 1	<p>(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.</p> <p>(3) Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.</p> <p>(4) Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, WG LSA	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.


Anlage 2

Bestandsplan Biotoptypenkartierung








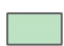
Maßstab 1 : 2.500



Legende

 Plangebiet der
Flächennutzungsplanänderung

Biotoptypen nach HSK (2006)

-  01 - versiegelte Fläche
-  02 - wassergebundene Fläche
-  09 - intensiv genutzte Ackerfläche
-  13 - intensiv genutztes Grünland
-  14 - Ruderalfläche / Brachfläche
auf nährstoffreichem Standort
-  16 - Hausgarten
-  18 - Baumgruppe / Einzelbaum
mit relativ geringer Fernwirkung
-  42 - Ältere Laubwälder
aus heimischen, bodenständigen Gehölzen

Bestandsplan Biotoptypen

Anlage 2

Umweltbericht

zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Langeloh-West“
der Stadt Meschede

M.: 1 : 2.500 | Gez.: SBU | Bearb.: SBU | Dat.: Februar 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2428

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

 Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: